## »Reine Helden braucht nur die Ikonographie«

## Interview mit Georg D. Falk über die Rolle Fritz Bauers und die Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit

Georg D. Falk hat im vergangenen Jahr im Bulletin des Fritz-Bauer-Instituts¹ eine strafrechtliche Einstellungsentscheidung Bauers aus dem Jahr 1964 betreffend die Verantwortlichen eines Justizmordes von 1943 in Lemberg einer kritischen Betrachtung unterzogen. Der Beitrag hat ein ungewöhnlich großes Medienecho wie auch



Dr. Georg D. Falk ist Vorsitzender Richter am OLG a.D. und Mitglied des Hessischen Staatsgerichtshofs. Er leitet eine Forschungsgruppe von fünf Richtern und einer Richterin (allesamt aktive bzw. pensionierte Senatsvorsitzende des OLG Frankfurt sowie der frühere Vizepräsident des Landgerichts Frankfurt) zur Geschichte des OLG Frankfurt am Main. Die drei Themenschwerpunkte sind bzw. waren zum einen die Richterschaft des OLG in der Zeit zwischen 1933 und 1945, zum anderen die Auswertung der zivilrechtlichen Entscheidungen des OLG 1933–1945 und schließlich unter dem Aspekt von »Entnazifizierung und Kontinuität« der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des OLG Frankfurt am Main

kritische Gegenäußerungen hervorgerufen. Für Betrifft JUSTIZ hat Carsten Schütz den Autor zu den Hintergründen befragt.

\*\*BJ: Ihr Aufsatz im Bulletin des Fritz-Bau- Ich selbst habe Bauer – entgegen mancher er-Insituts (FBI) vom Oktober 2015 hat ja Unterstellung – weder als »Strafvereiteler«

Falk: Das ist zum einen damit zu erklären, dass Fritz Bauer in den letzten Jahren Konjunktur hat. Das wiederum hängt nach meinem Eindruck vor allem mit mehreren Dokumentar- und Spielfilmen zusammen, die in den letzten Jahren die historische Figur Fritz Bauer einem breiteren Publikum bekannt gemacht haben<sup>2</sup>.

einigen Wirbel und teils heftige Reaktionen hervorgerufen. Wie ist das zu erklären?

Hinzu kommt, dass spätestens seit der Bauer-Biografie von Ronen Steinke die schon in den Jahren zuvor begonnene Auseinandersetzung um die Deutungshoheit Bauers mit einer völlig überzogenen Emotionalität und Heftigkeit fortgesetzt worden ist.

BJ: Das erklärt ja noch nicht die massiv-kritischen Reaktionen. Kommt nicht entscheidend hinzu, dass eine »unantastbare« Ikone Kratzer bekommen hat?

Falk: Die Aufgeregtheit hängt – darauf hat gerade der Tübinger Rechtshistoriker Jan Thiessen in der JZ hingewiesen<sup>3</sup> – vor allem damit zusammen, dass die hagiographe Bauer-Gemeinde jede neuere historisch-kritische Annäherung an Fritz Bauer als Majestätsbeleidigung wütend bekämpft.

Ich selbst habe Bauer – entgegen mancher Unterstellung - weder als »Strafvereiteler« beschimpft noch gegen ihn »neue Vorwürfe« erhoben; ich habe lediglich bestimmte Fakten öffentlich gemacht und diese juristisch bewertet. Ich bin im Zuge meiner Forschungsarbeiten zum Wiederaufbau der hessischen Justiz auch auf Richter gestoßen, die in der NS-Zeit an schlimmen Urteilen beteiligt waren und die nach 1945 ihre Karriere in Hessen fortgesetzt haben. Die Ermittlungsverfahren gegen sie wurden eingestellt. Bauer selbst hat zu Lebzeiten daraus kein Geheimnis gemacht. Friedrich Hoffmann hat 2001 die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit 124<sup>4</sup> angegeben. Im gleichen Jahr hat Matthias Meusch, ein Historiker, in seiner hervorragenden Bauer-Monographie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauer alle diese Verfahren eingestellt hat. Mit den folgenden Biographien ist dieses Wissen etwas verloren gegangen. Irmtrud Wojak spricht ganze drei Einstellungen an, setzt sich aber mit der naheliegenden Fragestellung, warum sich die Arbeitsergebnisse Bauers bezogen auf die NS-Richter nicht von denen der anderen Generalstaatsanwälte in Deutschland unterschieden, nicht auseinander - möglicherweise weil ihr als Historikerin die juristische Kompetenz fehlt<sup>5</sup>. Der letzte Biograph Ronen Steinke hat schließlich die Fakten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und die völlig unzutreffende Behauptung aufgestellt, in den von Bauer

eingeleiteten Verfahren seien »nur Freisprüche« herausgekommen.<sup>6</sup>

**BJ:** Stimmt das Bild Bauers als des großen, ja einzigen Verfolger von NS-Unrecht also gar nicht?

Falk: Bauer war durchaus ein großer, aber nicht der isolierte und einsame Verfolger von NS-Verbrechern. Als Generalstaatsanwalt in Braunschweig erwirkte Bauer, dass das Landgericht Braunschweig 1952 den an der Niederschlagung des Umsturzversuchs vom 20.07.1944 maßgeblich beteiligten Otto Ernst Remer wegen Verleumdung und Verunglimpfung des Andenkens der ermordeten Widerstandskämpfer verurteilte; dabei folgte das Gericht Bauers Plädoyer auch insoweit, als es das NS-Regime als »Unrechtsstaat« bezeichnete. Mit diesem Prozess war ein maßgeblicher Schritt zur Anerkennung des militärischen Widerstandes gegen Hitler verbunden. Damals hat Bauer auch einen ersten Versuch gemacht, nationalsozialistische Sonderrichter zur Verantwortung zu ziehen; damit scheiterte er am Strafsenat des OLG Braunschweig, dem ein aus dem NS-Staat belasteter Richter vorsaß.

Und dann waren es neben dem Ulmer Einsatzgruppenprozess (1958) zwei von Bauer in die Wege geleitete Strafprozesse, die die Initialzündung für die die nächsten 20 Jahre bestimmende Auseinandersetzung mit der NS-Zeit lieferten: Der Ulmer-Einsatzgruppenprozess Ende der 50er Jahre, durch den auch die Verstrickung der Wehrmacht in Massenerschießungen von Juden hinter der Front aufgedeckt wurde, der Strafprozess gegen Adolf Eichmann Anfang der 60er Jahre, durch den die systematische Organisation des Holocausts sichtbar wurde, vor allem aber der im Dezember 1963 eröffnete Auschwitzprozess, durch den in den folgenden Jahren der Massenmord an 6 Millionen Juden unmittelbar ins kollektive deutsche Bewusstsein gerückt wurde. Bauer hatte dem israelischen Geheimdienst die Ergreifung Adolf Eichmanns ermöglicht. Mit dem Jerusalemer Eichmannprozess und dem folgenden Frankfurter Auschwitzprozess gegen Beteiligte der Tötungshandlungen im Vernichtungslager war die Zeit gekommen, in der jeder, der zu hören bereit war, in vollem Ausmaß begreifen lernen konnte, was in deutschem Namen 1933-1945

geschehen war. Der dadurch begründeten gesellschaftlichen Aufmerksamkeit ist es geschuldet, dass immer wieder in der BRD ein allgemeines Erschrecken über wiederholt aufgedeckte NS-Verbrechen und gleichwohl fortgesetzte ungebrochene Täterkarrieren entstand. Damit wurde zwar das faktische Ausmaß der ungerechtfertigten strafrechtlichen Verschonung der einstigen NS-Eliten noch nicht in vollem Umfang offenkundig; aber es entstand ein neues Geschichtsbewusstsein. Im Zuge dieser Entwicklung folgte ein langer und öffentlicher Prozess der kritischen Aneignung der NS-Geschichte. Diese Entwicklung ist ohne Fritz Bauer nicht denkbar. Ohne Bauer wäre schon die »Akte Auschwitz« vielleicht in dem großen, öffentlichkeitswirksamen Umfang gar nicht aufgeschlagen worden.

Ohne Bauer wäre die »Akte Auschwitz« in diesem Umfang wohl nicht aufgeschlagen worden

Aber sein Einsatz für die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen war nur ein Teilbereich seines Engagements für mehr Humanität im gesellschaftlichen und politischen Leben. Für uns als junge Jurastudenten stand Bauer für ein anderes Juristenbild. Er hat nicht nur wiederholt den Satz Luthers zitiert »Ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding«; er hat auch für eine neue Generation von Juristinnen und Juristen gekämpft, die sich nicht blind an den staatlichen Erwartungen, sondern vor allem anderen an den Grundwerten unserer Verfassung orientieren.

Wiederholt hat er darauf hingewiesen, dass Gesetz und Recht und Rechtsprechung nicht vom Himmel fallen, sondern von Menschen gemacht werden. Änderungen hängen davon ab, dass es von Menschen getragene gesellschaftliche Kräfte gibt, die solche Veränderungen bewirken. Dementsprechend hat Bauer immer von der Notwendigkeit der Rechtfortbildung und von neuer Rechtsschöpfung gesprochen, nicht nur mit Blick auf die Gerichte. Bauer taugt daher durchaus als großes Vorbild für uns Juristen.

**BJ:** Besteht denn nicht über das Versagen der deutschen Justiz bei der Aufarbeitung der Justizverbrechen Einigkeit?

In der Tat besteht heute über den empörenden »Freispruch für die Nazijustiz« Konsens, also über das Versagen der Justiz der Bundesrepublik bei der Aufarbeitung der Justizverbrechen des NS-Staats: Es sind rund 50 Urteile über richterliche Handlungen in der NS-Zeit, die zu Hinrichtungen führten, ergangen. In diesen 50 Urteilen ist kein einziger NS-Richter oder NS-Staatsanwalt mit Erfolg zur Rechenschaft gezogen worden. Eine Hand voll Berufsjuristen sind wegen Todesurteilen von Standgerichten, an denen sie gegen Kriegsende als Soldaten mitgewirkt hatten, zu zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Die deutsche Justiz hat mit einer strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen und ihres eigenen Anteils daran ernsthaft erst begonnen, als die in Amt und Würden gebliebenen NS-Richter verschwunden waren und es ohne »Gefahr« (für das eigene Fortkommen) möglich war, die alten Akten hervorzuholen. Trotzdem sollte man nicht den Fehler machen, die deutliche Kritik des BGH seit Mitte der Neunzigerjahre an der eigenen früheren Rechtsprechung als belanglosen Pseudo-Mut abzutun. Die deutsche Gesellschaft und die deutsche Justiz haben sich in Jahrzehnten mühsam von den Schatten der Vergangenheit befreit. Ein »Schlussstrich« ist erst gezogen, wenn unsere Nachkommen nicht mehr an ihn denken.

BJ: Zurück zu Bauer: Sie haben in dem Aufsatz einen Fall geschildert, in dem das Verhalten Bauers aus heutiger Perspektive in der Tat nicht nachvollziehbar erscheint. Haben Sie dafür eine Erklärung?

Falk: Es ist ja nicht nur der jetzt geschilderte Lemberger Fall, der Fragen provoziert. Ich habe schon im Jahr 2011<sup>7</sup> von einem Fall berichtet, in dem ich mit einer Einstellungsentscheidung Fritz Bauers konfrontiert war. Der Kasseler Strafsenat des OLG hatte am 07.07.1944 einen 60jährigen schwer kriegsbeschädigten Mann aus Göttingen wegen Zersetzung der Wehrkraft und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zum

Tode verurteilt. Er wurde am 29.08.1944 in Preungesheim hingerichtet. Paul Kroll, der vor 1933 Mitglied der KPD gewesen war, hatte sich im Sommer 1943 in einem Kurheim in Bad Pyrmont gegenüber zwei Angestellten »zersetzend« hinsichtlich des Kriegsausgangs geäußert. Das war von den Richtern als schwerer Fall der Zersetzung der Wehrkraft und als Vorbereitung zum Hochverrat gewertet worden. Jetzt hatte der Senat aber das Problem, dass er dem Angeklagten »wegen leichten Schwachsinns in Verbindung mit Haltlosigkeit und Willensschwäche« eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB a. F. zubilligen musste. Wie kommt man da zur Todesstrafe? Die Richter begründeten es mit ganzen zwei Sätzen. Zum einen sei das Verbrechen mehr Folge der feindlichen Gesinnung als der Erkrankung; zum anderen müsse solchen labilen Tätern »mit Härte und Strenge begegnet werden, die der Schutz der äußeren und inneren Front der Rechtspflege zur besonderen Pflicht machen«. Bauer begründete die Einstellung mit folgenden Sätzen:

»... Rückschauend betrachtet war die Strafe unangemessen schwer und deshalb rechtswidrig. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass Amtsgerichtsdirektor Massengeil sich damals dessen bewusst war. Es sind insbesondere keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Ablehnung einer Strafmilderung aufgrund des § 51 Abs. 2 StGB auf einem bewussten Ermessensmissbrauch beruhte ...«

Den Gründen für Bauers damalige Entscheidung ist keiner so richtig nachgegangen. Ich selbst habe mich lange mit der intellektuell wie juristisch wenig überzeugenden Formel abgefunden, Bauer habe nicht anders gekonnt.

Wenn das richtig wäre, dann hätten – zu Ende gedacht – auch all die anderen Juristen, die diese Justiztäter ungeschoren davonkommen ließen, »nicht anders gekonnt«; damit atomisiert sich der Vorwurf, die Justiz der BRD habe bei der Verfolgung der Bluttaten der NS-Justiz versagt, denn dann haben alle nicht anders gekonnt. Der einzelne StA nicht, die deutschen GStAe nicht und die Richter an den deutschen Instanzgerichten auch nicht. Wenn man Glück hat, bleibt dann am Ende der Kette noch ein einziger BGH-Senat, der mit einer einzigen Entscheidung die

Verfolgung von Justiz-Unrecht unmöglich gemacht haben soll. Das ist ein naiv-mechanistisches Justizverständnis. So einfach ist weder die Wirklichkeit noch die Juristerei.

Mein Anliegen war, eine differenziertere Auseinandersetzung mit den Gründen der Nichtverfolgung der Verbrechen der NS-Justiz in Gang zu setzen. Es ist zu einfach – das zeigt gerade die Einstellungspraxis Fritz Bauers – alles mit ungebrochenen Karrieren der Juristen der jungen Bundesrepublik zu erklären.

Die Nichtverfolgung der Verbrechen ist nicht nur mit ungebrochenen Karrieren erklärbar

Es kommt aber noch etwas hinzu, was Fragen aufwirft: Bei der Arbeit an meinem Projekt zum Wiederaufbau der hessischen Justiz nach 1945 bin ich im Zuge der von Bauer eingestellten Verfahren auch auf die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Staatsanwalt gestoßen, der in diesem Strafverfahren 1944 die Anklage vertreten hatte. Es handelte sich, wie ich zu meiner Verblüffung feststellen musste, um den späteren Staatsanwalt bei der hessischen Generalstaatsanwaltschaft Gonnermann, Bauers »rechte Hand«. Bauer hat ihn in Kenntnis seiner Belastung aus der NS-Zeit engagiert gefördert. Vielleicht weil er auf der Grundlage seiner strafrechtstheoretischen Überzeugungen der Meinung war, Menschen könnten sich ändern und Strafrecht habe nur die Aufgabe der Prävention. Entsprechend betonte Bauer in einer Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages, viele dieser belasteten Richter und Staatsanwälte des NS-Staates seien doch »gemessen an der Gesamtheit des unrechtstaatlichen Charakters des Dritten Reiches, im Grunde genommen wieder kleine Leute.« Vielleicht haben wir heute insoweit ein anderes Strafbedürfnis ...

Natürlich darf man den juristischen Kontext der damaligen Entscheidungen Bauers nicht unberücksichtigt lassen. Zur Begründung der »Nicht-anders-gekonnt-These« wird auf die Rechtsprechung des BGH zur Rechtsbeugung verwiesen. Damit hat es folgendes auf sich: Grundsätzlich beschränkt der Rechtsbeu-

gungstatbestand die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Richters. Zum Schutz seiner Unabhängigkeit kann ein Richter nicht bestraft werden, wenn er fahrlässig ein – möglicherweise – falsches Urteil fällt. Handelt er dagegen vorsätzlich, begeht er eine Rechtsbeugung und kann dann ggf. auch wegen Mordes bestraft

Diese Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands greift aber dann nicht, wenn ein Akt bloßer Scheinjustiz vorliegt. Urteile unter Anwendung solcher Normen des NS-Staates, die evident als extremes Unrecht identifiziert werden können, sind schlicht nichtig. Das ist nicht nur vereinzelt schon in der Literatur der 1950er Jahre von namhaften Hochschullehrern so gesehen worden. Auch mit Entscheidungen des BGH aus dieser Zeit lässt sich ohne weiteres begründen, dass bspw. die PolenstrafrechtsVO und andere NS-Unrechtsgesetze keine Grundlage für eine wirksame richterliche Tätigkeit sein konnten. Denn in der Terminologie des BGH begründeten »obrigkeitliche Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich missachten, [...] kein materielles Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht.«8

Es bedarf in solchen Fällen deshalb gerade nicht der Feststellung einer Rechtsbeugung, um den Richter wegen seines Urteils zu bestrafen. Das sind typische Fälle einer Scheinjustiz. Richter haben nur die Form eines justiziellen Verfahrens bzw. einer justiziellen Entscheidung benutzt, tatsächlich war es nationalsozialistischer Terror.

Selbst wenn Bauer das anders gesehen hätte und das Nadelöhr der Rechtsbeugung durchqueren musste, hätte man in dem maßgebenden Zeitpunkt Anfang der 1960er Jahre in solchen Fällen zu einer Anklage gelangen können. Es ist schlicht unrichtig, wenn behauptet wird, in Ermangelung eines Geständnisses sei die Verteidigung der Nazirichter, sie hätten ihr nazistisches Tun mit gutem Gewissen betrieben, zu jener Zeit praktisch unwiderlegbar gewesen sei. Zwar hat-

te der BGH in einer Entscheidung vom 07.12.1956 für die Rechtsbeugung erstmals eindeutig den direkten Vorsatz als erforderlich bezeichnet. Auch hier hatte er aber auf die schon in früheren und späteren Entscheidungen angesprochene Möglichkeit der Rechtsbeugung durch unverhältnismäßiges Strafen hingewiesen.<sup>9</sup>

Noch deutlicher wird dieser Gedanke in einer Entscheidung vom 16.02.1960 formuliert. Es ging zwar nicht um einen NS-Richter, sondern um einen früheren Richter der DDR, der Zeugen Jehovas zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe verurteilt hatte. Der angeklagte Richter machte geltend, dass er die ausgesprochene Strafe für angemessen gehalten habe. Dies konnte ihm nicht widerlegt werden.

Dennoch argumentierte der BGH: »Das schließt den Vorsatz der Rechtsbeugung nicht ohne weiteres aus. Der Angeklagte ist Volljurist, von dem erwartet werden kann, dass er ein Gefühl dafür hat, ob eine Strafe in unerträglichen Missverhältnis zur Schwere der Tat und zur Schuld des Täters steht. [...] All diese Umstände erwecken den Verdacht, dass der Angeklagte [...] bei den Strafaussprüchen bewusst das Recht gebeugt hat.« 10

Damit lag der Ball auf dem Elfmeterpunkt. Es hätte jetzt nur einer mutigen StA bedurft, um bei einem dieser Justiztäter die Probe aufs Exempel zu machen. Die Rezeption dieser Entscheidung unterblieb. Auch auf den Versammlungen der deutschen Generalstaatsanwälte wurde diese Möglichkeit nicht einmal diskutiert. Stattdessen hoffte man, dass die Staatsanwälte und Richter, die schwer belastet waren, von der im Richtergesetz neu geschaffenen Möglichkeit der Frühpensionierung Gebrauch machten. Bis zum Ende der Antragsfrist am 30.06.1962 machten von dieser Regelung 149 Richter und Staatsanwälte der damals in der Bundesrepublik etwa 15.000 Personen umfassenden Berufsgruppe Gebrauch.

Die Einstellungen der Verfahren bedarf auch der historischen Kontextualisierung.

Noch im Jahr 1961 verteidigte der Vorsitzende des DRiB schwerstbelastete Sonderrichter als »honorige, anständige Menschen«, die »durch ein dummes Schicksal... an so irgendein ominöses Gericht gekommen«

seien. Man muss das verstehen vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Konsenses der 1950er Jahre. Es war die Zeit der Heimatfilme, der heilen Welt. Jeder Versuch der kritischen Rückbesinnung begegnete dem Vorwurf, man verlängere das »Tribunal von Nürnberg« oder versuche sich an einer »endlosen Entnazifizierung«. Kein Deutscher wollte Nazi gewesen sein. Jeder war ein Nazigegner. Thomas Fischer hat dies kürzlich sinngemäß so beschrieben: Die braunen Uniformen waren kaum im Ofen verbrannt, da waren die Deutschen wieder die Opfer: der Bolschewisten, der Vertreibung, der »Bombennächte«.

Auch in der Justiz war das Denken von einer Schlussstrichmentalität bestimmt

In dieser gesellschaftlichen Stimmung war auch das Denken der Justiz von der Schlussstrichmentalität bestimmt. In den noch anhängigen Strafverfahren gegen NS-Täter hagelte es Freisprüche, die verhängten Strafen sogar wegen Tötungsdelikten bewegten sich auf dem Niveau der Bestrafung von Einbruchdiebstählen. Und ausgerechnet die Richter, die 1933 bis 1945 an vorderster Stelle zur Etablierung der Diktatur beigetragen, den politischen Widerstand ausgeschaltet und bis zu 50.000 Menschen in den Tod geschickt hatten, blieben ungeschoren. Fritz Bauer hat in seinen öffentlichen Äußerungen wiederholt die Krähentheorie zur Erklärung angeführt, warum keiner der belasteten Juristen zur Verantwortung gezogen wurde. Das erklärt aber nicht den breiten Konsens unter Einschluss Bauers bei der Nichtverfolgung.

**BJ:** Muss man nicht die politischen Rahmenbedingungen stärker berücksichtigen?

Falk: Die politischen Rahmenbedingungen in Hessen waren nicht so, dass Bauer einen einsamen Kampf hätte aufnehmen müssen. Die auf Reintegration der alten Eliten gerichtete Politik war zwar in den 1950er Jahren in allen Parteien verbreitet. Das änderte sich aber mit der Blutrichterkampagne der DDR. Man spürt förmlich das Erschrecken und Erwachen gerade derer, die selbst zu den Verfolgten des NS-Staates gehörten. Nach anfänglicher

Skepsis gegenüber dem Material aus dem Osten war auch die SPD aus dem Stadium der Verdrängung erwacht und verweigerte jede Nachsicht mit den Justiztätern. Dafür steht beispielhaft der 1933 aus dem Richteramt gezwungene Adolf Arndt, der sog. Kronjurist der SPD. Vor dem BT-RA erklärte er zu den belasteten Richtern, die ihre Karriere jetzt in der BRD fortsetzten, sinngemäß: Sie könnten Gott auf Knien danken, dass sie 1945 nicht an den nächsten Baum gehängt worden seien. Wenn diese Leute sich heute auf den Rechtsstaat und die richterliche Unabhängigkeit beriefen, dann sei das eine Schande! Die politischen Schlachtreihen waren klar. In Hessen war Bauer immer wieder heftigen Angriffen der konservativen Opposition aus CDU und FDP ausgesetzt. Das ist einfach nachzulesen in Debatten des hessischen Landtages. Beispielsweise hatte Bauer in einem Interview - wieder einmal - die Krähentheorie zur Erklärung angeführt, warum keiner der belasteten Juristen zur Verantwortung gezogen worden war. Darin sah die Opposition noch im Jahre 1965 eine »Beleidigung der deutschen Richter«. Das Kesseltreiben gegen Bauer wurde aber von den Abgeordneten der SPD immer wieder als Rufmord zurückgewiesen (»Wir freuen uns über jeden Bauer, der mit uns ist!«). Und auch der Minister stand hinter ihm. Also die Rahmenbedingungen waren gegeben, um den Versuch zu machen, die Verfahren gegen die Nazirichter auch durchzusetzen. Das galt umso mehr, weil in Hessen insbesondere am Oberlandesgericht zahlreiche verfolgte Richter die Rechtsprechung prägten. So war beispielsweise Arnold Buchthal der Vorsitzende des Strafsenats, der nach der Geschäftsverteilung für Beschwerden im Zuge der von Bauer eingeleiteten Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre. Das war ein aus Deutschland vertriebener jüdischer Richter, der nach 1945 mit den Engländern zurück nach Deutschland gekommen war und zum Team der Ankläger in den Nürnberger Prozessen gehört

BJ: Nun wird ja immer wieder darauf hingewiesen, dass Bauer doch engagiert den Versuch unternommen hat, die Verfahren gegen Juristen wegen der Euthanasiemorde in Gang zu bringen ...

Falk: Das ist richtig - und ein weiteres großes Verdienst Bauers. Anfang der 1960er Jahre konzentrierte er sich auf Ermittlungsverfahren gegen Juristen und Ärzte wegen Beteiligung an den NS-Euthanasiemorden. Dabei ging es aber nicht um eine richterliche Urteilstätigkeit; es ging nicht um sog. NS-Blutrichter, sondern um Behördenhandeln der OLG-Präsidenten und GenStAe und ihrer Vertreter: Der Vorwurf der Unterstützung des bereits laufenden ›Euthanasie‹-Programms knüpfte daran an, dass die Angeschuldigten während einer Konferenz in Berlin im April 1941 widerspruchslos die Weisung entgegengenommen hatten, die nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften über das >Euthanasie <- Programm zu unterrichten und alle die ›Euthanasie‹ betreffenden Eingaben oder Strafanzeigen unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen.

**BJ:** Meinen Sie wirklich, Bauer hätte eine Chance gehabt, die Justizmörder ihrer gerechten Strafe zuzuführen?

Falk: Das weiß ich nicht. Aber von einem bin ich überzeugt: Anklagen gegen die Justiztäter wären gewiss auf Widerstände gestoßen; aber sie waren ganz ohne Zweifel möglich.

Ein Staatsanwalt darf alles anklagen, wenn er einen hinreichenden Tatverdacht als erwiesen ansieht. Apologeten der Nachsicht mit NS-Tätern haben uns jungen Juristen der 60er und 70er Jahre weiszumachen versucht, die Staatsanwälte damals, unsere Ausbilder, hätten nicht anders gekonnt. Das ist Nonsens. Es ist eine Mär, die NS-Richter hätten wegen der Rechtsprechung des BGH nicht angeklagt werden dürfen. Dass ausgerechnet der brandenburgische Generalstaatsanwalt - einer der maßgeblichen Verweigerer jedes rationalen Diskurses - das Gegenteil behauptet, ist schon ziemlich grotesk. Er müsste es wissen, wenn er sein eigenes Lehrbuch zur Kenntnis nimmt: Es war eine Grundregel des staatsanwaltschaftlichen Handelns auch in der damaligen Zeit, dass gerade bei schwierigen Rechtsfragen die gerichtliche Entscheidung angestrebt werden musste, auch um den Instanzenweg zu öffnen. Mit der Einstellung von Ermittlungsverfahren ging diese Möglichkeit verloren.

Deshalb möchte ich eine Diskussion gerade darüber anregen, weshalb ausgerechnet Fritz Bauer sich dieser Möglichkeit begeben hat. Denn er hat ja selbst immer wieder solche Urteile der NS-Justiz als kaschierte Morde bezeichnet; es sei für ihn unerträglich, dass die Verfasser solcher Urteile jetzt noch als Richter oder Staatsanwalt tätig waren.

Weshalb hat Bauer die Option einer Anklageerhebung nicht wahrgenommen?

Ob und wie solche Justiztäter letztendlich bestraft worden wären, ist doch gar nicht die entscheidende Frage. Die Bedeutung des Auschwitzprozesses mit allem, was er ausgelöst hat, hat ja auch nicht im Ergebnis der juristischen Bewertung bestanden. Diese Ergebnisse samt Freisprüchen waren zweitrangig. Das Entscheidende war die durch den Prozess hervorgerufene gesellschaftliche Auseinandersetzung. Und genau dies wäre – vielleicht sogar noch mehr, weil es um konkrete Einzelschicksale ging – bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Wahrnehmbarkeit richterlicher Justizverbrechen zu erwarten gewesen

**BJ:** Können Sie sich einen Grund denken für die Widersprüchlichkeiten in Bauers Denken und Handeln?

Falk: Denkbar sind viele Gründe. Aber für eine belastbare Argumentation ist es noch zu früh. Und man sollte auch die Ergebnisse der Diskussion abwarten.

**BJ**: Warum kommt denn diese Diskussion erst heute?

Ob sie überhaupt kommt, wird man sehen. Die Bauer-Gemeinde versucht sie jedenfalls zu verhindern und scheut nicht einmal vor abwegigen Positionen zurück. Es war zu erwarten, dass dieser Versuch, eine kritische Diskussion über die Einstellungspraxis Bauers Anfang der Sechzigerjahre anzuregen, auf Widerspruch stoßen würde. Aber bis heute ist gegenüber meiner juristischen Bewertung ein sachlicher Widerspruch nicht erfolgt. Von tatsächlichen oder vermeintlichen Bauer-Freun-

den, die jegliches Hinterfragen bereits als Demontage ihres Idols ansehen, wird lediglich versucht, eine Diskussion zu verhindern. Dieses Engagement entfernt sich von dem Idol. Zu Bauer gehört der Geist der Freiheit. Dazu gehört auch der freiheitliche Diskurs. Das Aushalten unterschiedlicher Darstellungen, ja wenigstens das Aushalten von Fragestellungen.

Natürlich begründet es eine Tragik, dass ausgerechnet Fritz Bauer, der immer wieder gegen die Unzulänglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen ins Feld gezogen ist, seinerseits bei unter Mitwirkung »von kleinen Staatsanwälten, von kleinen Landgerichtsräten« gefällten Todesurteilen den Kampf nicht wirklich aufgenommen hat. Aber Bauer bedarf keiner Ehrenrettung! Geschichtliches Geschehen lässt sich nicht ausstreichen. Dass es einen blinden Schlussstrich nicht geben kann, bedeutet - mit einer Formulierung Adolf Arndts - nicht Unversöhnlichkeit, sondern heißt, die Wahrheit auf sich nehmen. Und Bauers Bedeutung wird nicht relativiert, wenn problematisches Berufshandeln angesprochen wird. Reine Helden braucht nur die Ikonographie.

## Anmerkungen

- 1 G.D. Falk, Der ungesühnte Justizmord an Stanislawa Janczyszyn. Zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die hessische Justiz im Jahre 1964, Einsicht 14, Bulletin des Fritz-Bauer-Instituts, S. 40 ff. (www.fritz-bauer-institut.de).
- 2 Ziok, Fritz Bauer Tod auf Raten, 2010; Hartl/ Klamt, ZDF-History: Mörder unter uns – Fritz Bauers einsamer Kampf, 2014; Ricciarelli, Im Labyrinth des Schweigens, 2014; Kraume, Der Staat gegen Fritz Bauer, 2015.
- **3** Vgl. dazu Jan Thiessen, JZ 2015, 1069–1080.
- 4 Matthias Meusch: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968), Wiesbaden 2001
- **5** Irmtrud Wojak: Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie, München 2009.
- **6** Ronen Steinke: Fritz Bauer. Oder Auschwitz vor Gericht. Biografie mit einem Vorwort von Andreas Voßkuhle, München 2013.
- **7** In: Perels/Wette, Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 220–240.
- **8** BGH St 2,17 ff, juris Rn. 29.
- **9** BGH St 10,294.
- **10** BGH St 14, 147 f, juris Rn. 18 f.